

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie  
Referat IIB4  
Scharnhorststr. 34–37  
10115 Berlin

Ihr Ansprechpartner:  
**Dr.-Ing. Andreas Hantsch**  
Founder & Consultant  
T: +49 179 34 07 503  
E: [aha@ha-sc.com](mailto:aha@ha-sc.com)

Dresden, 17. April 2026

## **Stellungnahme zum Referentenentwurf des Gesetzes zur Beschleunigung der Umsetzung der Energieeffizienzrichtlinie**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit, zum Referentenentwurf des Gesetzes zur Beschleunigung der Umsetzung der Energieeffizienzrichtlinie, Stellung zu beziehen.

Nicht erst seit der Invasion Russlands in die Ukraine sind Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz ein wichtiges Mittel, um Deutschlands Unabhängigkeit und Resilienz zu stärken. Seitdem wurde bereits Einiges erreicht und gleichzeitig führen uns die aktuellen Geschehnisse im Zusammenhang mit dem Golfkrieg Israels und der USA schmerzhaft vor Augen, wie viel sowohl auf dem Spiel steht, als auch noch bewerkstelligt werden muss.

**In diesem Zusammenhang ist eine Beschleunigung der Umsetzung der Energieeffizienzrichtlinie nur zu begrüßen!**

Ich halte es jedoch für höchst problematisch, in diesem Zusammenhang Ansprüche zu reduzieren, Vorgaben zu verwässern und unter dem Stichwort des Bürokratieabbaus die Weichen für Jahrzehnte zu stellen. Rechenzentren, ebenso wie andere industrielle Infrastruktur, werden für den Betrieb über Jahrzehnten geplant. Wenn jetzt die Ansprüche niedrig sind, dann wird es später umso teurer, diese anzuheben.

Konkret schlage ich folgende Punkte zur Berücksichtigung vor:

1. **Prämisse** der beschleunigten Umsetzung der Energieeffizienzrichtlinie sollte die **Entwicklung maximaler Souveränität und Resilienz** der EU, des Bundes, der Länder, privaten wie öffentlichen Organisationen bis hin zu einzelnen Bürger\*innen gegenüber (geo-)politischen Verwerfungen, den Folgen des Klimawandels sowie Preissprüngen von Rohstoffen und Energie sein.
2. Rechenzentren sind bereits heute signifikante Energieverbraucher. Auf Punkt 1 einzahlend, halte ich es für essentiell, dass sowohl Abwärmeangebote, als auch Abwärmebedarfe erfasst und öffentlich zugänglich sind. **Transparenz ist der Schlüssel**. Die geplante Freiwilligkeit in §17 Satz 1 wird dem entgegenstehen und es sollte die derzeit gültige Verpflichtung beibehalten werden. Nur so können die bestehenden Silos aus Digitalwirtschaft, Wärmewirtschaft, Stromwirtschaft, etc. aufgebrochen werden und Integratoren befähigt werden, Lösungen zu entwickeln, die der Gesellschaft einen Mehrwert stiften. §15 sollte ebenso erhalten bleiben, da die Kunden nur so ihre Scope-2- und Scope-3-CO<sub>2</sub>-Emissionen bestimmen und berichten können.

3. Weiterhin sollte die neu eingeführte **Abstandsregelung zur Abwärmenutzung (5 km)** in §11, Satz 3, Nummer 4 nicht aufgenommen werden. Stattdessen halte ich die Forderung einer Kosten-Nutzen-Analyse für ausreichend.
4. Wie bereits oben ausgeführt, sollten die bestehenden Grenzwerte zur **Energieverbrauchs-effektivität (PUE) in §11 beibehalten** werden. Die Ergänzung, wonach ein Design-PUE bei einer Auslastung von 80% als Nachweis reicht, halte ich für fatal, da die meisten Rechenzentren bei geringerer elektrischer Auslastung (30...40%) betrieben werden und die vorherrschende Überdimensionierung fortgeführt wird. Rechenzentren müssen *im Betrieb* nachweislich energieeffizient sein.
5. Die Änderungen in den **Paragraphen §12 und §16 zielen insgesamt auf zu große Rechenzentren** ab. Zweifelsohne werden auch sehr große Rechenzentren für die zukünftigen Aufgaben, wie zum Beispiel Training großer Sprachmodelle, benötigt werden. Gleichzeitig wächst in der Wirtschaft die Sensibilität für ihre Daten, sodass eine Trendwende zurück zu kleineren RZ-Installationen im eigenen Unternehmensverbund (Stichworte: On-Premise, Edge) erfolgt. In der Summe werden diese einen größeren Energieverbrauch als die sehr großen RZ haben. §12 Satz 4 sollte daher bei 7,5 GWh verbleiben – das entspricht bei einer typischen Auslastung von 40% einem 2-MW-RZ. Weiterhin sollte **§16 alle Betreiber bei den entsprechenden Maßnahmen zu einer Kosten-Nutzen-Analyse** der internen wie externen Abwärmenutzung verpflichten. Die Grenzwerte von einem, sieben oder acht Megawatt erscheinen willkürlich, sind nicht konsistent und treffen nur recht große Installationen. Die Masse der Kleinen, die eine gute Deckung von Wärmeangebot und -bedarf – und damit einen hohen Abwärmenutzungsgrad – erlauben, fallen in der angedachten Formulierung heraus.

Mir ist es ergänzend dazu wichtig, auf darauf hinzuweisen, dass das RZ-Register noch immer nicht vollumfänglich operabel ist und schnellstmöglich in den Dienst gestellt werden sollte.

Ich danke Ihnen und würde mich freuen, wenn meine Punkte berücksichtigt werden. Bei Fragen, Anregungen oder Diskussionen können Sie sich jederzeit an mich wenden.

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Hantsch